

Eingangsstempel Vet.-Amt

E-Mail: Veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de

Telefon: 05351 121-2592

Fax: 05351 121-2600

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und /oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach **§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung** an:

Anzeigender	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon/Fax:	Email:
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von den o.g. Angaben)	
Registriernummer (VVVO-Nr.)	
Hoftierarzt:	

Ich erkläre hiermit verbindlich, **entsprechend den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung** (siehe Anlage) folgende Tiere:

Tierart	Anzahl
☐ Gänse	
☐ Enten	

gem. § 7 Abs.2 der Geflügelpest-Verordnung gemeinsam und räumlich zusammen mit folgenden Sentineltieren zu halten:

Tierart	Anzahl
☐ Hühner	
☐ Puten	

Haltungsart	☐ Freiland (ständig oder teilweise)
☐ Stall	☐ Wasserfläche
☐ Voliere	☐ Sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendetet Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen lassen muss.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter/in

§7 Abs. 2 und 4 der Geflügelpest-Verordnung*:

(2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

(4) [...] Die gemeinsame Haltung nach Absatz 2 Satz 4 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2, die nicht älter als zwölf Monate sein darf, nachzuweisen.

Anlage 2 zu §7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse und Laufvögel
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

* Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck:

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel

Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Kategorien der betroffenen Personen:

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel durch den Tierhalter

Kategorien der betroffenen Daten:

Adressdaten und Kontaktdaten

Empfänger der Daten:

Empfänger der Daten ist das Veterinäramt.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Speicherdauer:

Erhobene, personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie dies für die einzelnen Verfahren erforderlich ist oder eine gesetzliche Grundlage die Speicherdauer vorgibt.

Kriterien: -

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 1204500

Telefax: +49 511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de